

**2. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Ottersheim
vom 25.02.2026**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ottersheim vom 17.11.2011 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 150,00 EUR |
| 3. Überlassung einer Urnenstelenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 500,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte | 400,00 EUR |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte | 800,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte | 10,00 EUR |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte | 20,00 EUR |

cc) jede weitere Grabstelle in die Breite	10,00 EUR
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.	
2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	225,00 EUR
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	5,62 EUR
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.	
3.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wiesengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelwiesengrabstätte	400,00 EUR
bb) eine Einzelwiesengrabstätte in die Tiefe	400,00 EUR
cc) eine Urnenwiesengrabstätte	225,00 EUR
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelwiesengrabstätte	10,00 EUR
bb) eine Einzelwiesengrabstätte in die Tiefe	10,00 EUR
cc) eine Urnenwiesengrabstätte	5,63 EUR
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.	
d) Für die Pflege und Unterhaltung einer Wiesengrabstätte nach Nr. 3 wird bei Verleihung des Nutzungsrechtes ein Unkostenbeitrag berechnet für Buchstabe a	
aa) eine Einzelwiesengrabstätte	500,00 EUR
bb) eine Einzelwiesengrabstätte in die Tiefe	500,00 EUR
cc) eine Urnenwiesengrabstätte	200,00 EUR
Buchstabe b je Jahr	
aa) eine Einzelwiesengrabstätte	12,50 EUR
bb) eine Einzelwiesengrabstätte in die Tiefe	12,50 EUR
cc) eine Urnenwiesengrabstätte	5,00 EUR
4.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstelenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Dauer der Nutzungszeit für eine Kammer (2 Urnen)	1.000,00 EUR
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr	25,00 EUR

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung

- a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab (einschließlich Handarbeit) 890,00 EUR
- b) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Wahlgrabstätte mit Tieferlegung je Grab (einschließlich Handarbeit) 1.100,00 EUR
- c) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Handarbeit) 445,00 EUR

2. Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne 250,00 EUR

- 3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet, sofern es sich um einen Werktag handelt von 330,00 EUR

4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch 115,00 EUR

5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten 70,00 EUR

6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten 140,00 EUR

- 7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten) 0,00 EUR

8. Öffnen und Schließen einer Urnenkammer (Urnenstele) 10,00 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- 1. Für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 800,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1000,00 EUR

2. Für das Ausgraben von Aschen 250,00 EUR

- 3. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim Ausgraben um 330,00 EUR

- 4. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

5. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Rückgabe von Grabstätten

Pflege und Unterhaltung der Freifläche für die restliche Ruhezeit bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr für ein

a) Einzelgrab und Urnengrab	12,50 EUR
b) Doppelgrab	25,00 EUR

VI. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

Abbau und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungs-/Ruhezeit für

1. Einzelgräber	700,00 EUR
2. Doppelgräber	870,00 EUR
3. Urnengräber und Kindergräber	600,00 EUR
4. Namenstafeln (Wiesengräber)	90,00 EUR
5. Stelenplatten	70,00 EUR

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenzelle	100,00 EUR
2. Benutzung der Aussegnungshalle	100,00 EUR
3. Vorübergehende Unterstellung einer Leiche je angefangener Tag	30,00 EUR
4. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	25,00 EUR
5. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten/-beauftragten (ohne Hallennutzung) bei Bestattungen und Beisetzungen	40,00 EUR

VIII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von
Grabmälern, Gedenkplatten und dergl.
wird eine Gebühr erhoben von

15,00 EUR

IX. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der
Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem
Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen
Leistungen hinausgehen, können auf Antrag er-
bracht werden. Der Antragsteller hat die Material-
und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbst-
kostenpreis in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 16.03.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben.

Ottersheim, 25.02.2026

Dienstsiegel

Kragl
Ortsbürgermeister